

Öffentlicher Dienst

28/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ. 921.080/6-II/1/83

Reisegebührenvorschrift;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter
GLOSS

Klappe 2393 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Gesetzentwurf
Zl. 39 - GE/1983
Datum 28. Sep. 1983
Verteilt 1983-09-28 *Trummer*

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

G. Wasserbauer

Im Sinne des ho. RS vom 21. November 1961, GZ. 94.108-2a/61,
in der Fassung des RS vom 24. Mai 1967, GZ. 22.396-2/67,
übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Abdrucke des Entwurfes
eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift
1955 geändert wird, samt Erläuterungen.

Die begutachtenden Stellen werden unter einem ersucht, dem
Präsidium des Nationalrates im Sinne des obzitierten RS
25 Abdrucke ihrer Stellungnahme zu dem gegenständlichen
Gesetzentwurf zuzuleiten.

Beilagen

19. September 1983
Für den Bundeskanzler:
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ. 921.080/6-II/1/83

Reisegebührenvorschrift;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

GLOSS

Klappe 2393 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

(19. September 1983)

- 2 -

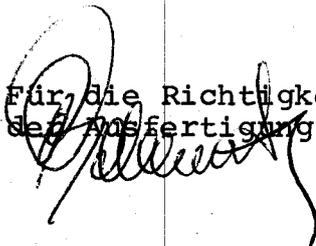
Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 20. Oktober 1983 in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Weiters darf im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, GZ. 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, GZ. 22 396-2/67, gebeten werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

Beilage

19. September 1983
Für den Bundeskanzler:
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem die
Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelungen über die Gebührenstufe 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

"Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 9 in allen Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich."

2. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelung über die Gebührenstufe 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

"Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 4, PT 3 und PT 2 (ohne Hochschulbildung) bis Gehaltsstufe 7 einschließlich."

- 2 -

3. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 3 erhalten die Vorschriften betreffend die Hochschulassistenten und die Lehrer folgende Fassung:

"Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 10 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA;"

4. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelungen über die Gebührenstufe 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

"Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe PT 4 ab Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 (erstes und zweites Jahr) einschließlich, in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich."

5. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 4 erhalten die Vorschriften betreffend die Hochschulassistenten und die Lehrer folgende Fassung:

"Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 11 und außerordentliche Hochschulprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

- 3 -

Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13 und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 17 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich;"

6. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelung über die Gebührenstufe 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

"Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 3 ab Gehaltsstufe 17 (drittes Jahr), der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 16 und 17 (erstes bis achttes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 in den Gehaltsstufen 11 und 12."

7. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 5 erhält die Vorschrift betreffend die Lehrer folgende Fassung:

"Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 18 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15;"

8. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelungen über die Gebührenstufe 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

"Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) ab Gehaltsstufe 17 (neuntes Jahr) und der Verwendungsgruppe PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 ab Gehaltsstufe 13."

- 4 -

9. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist,

- a) auf Dienstreisen in das Ausland,
- b) auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,
- c) auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten,
- d) auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
- e) auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen

anzuwenden."

10. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956."

11. Nach § 35 e wird eingefügt:

"§ 35 f. Bei Versetzungen vom Ausland in das Inland ist für die Bemessung der Mietzinsentschädigung die in § 33 Abs. 1 enthaltene Frist von 14 Tagen nicht anzuwenden."

12. Die bisherigen §§ 35 f und 35 g erhalten die Bezeichnung "§ 35 g" und "§ 35 h".

13. § 73 erhält folgende Fassung:

"Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen des Bundes.

- 5 -

§ 73. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) des Bundes zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienstortes erfolgt. Stellt der Bund dem Teilnehmer die Verpflegung kostenlos bei, entfällt der Anspruch auf Tagesgebühr. Stellt der Bund dem Teilnehmer eine kostenlose Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr."

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 13 mit 1. September 1983,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1984.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

- a) Dienst- und besoldungsrechtliche Änderungen für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und die Hochschulassistenten haben in der Einreihung in die Gebührenstufen der RGV 1955 ihren Niederschlag zu finden.
- b) Die reisegebührenrechtlichen Vorschriften über die Auslandsverwendung entsprechen zum Teil nicht mehr den aktuellen Erfordernissen.

Ziel:

- a) Die Berücksichtigung der neuen Besoldungsgruppe "Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung" und der übrigen oben angeführten Beamten in den Gebührenstufen der RGV 1955.
- b) In den Sonderbestimmungen betreffend die Auslandsverwendung ist auf die neuen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.

Inhalt:

- a) Die Beamten der neuen Besoldungsgruppe "Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung" werden in die Gebührenstufen 1 bis 5 einbezogen. Für die übrigen oben angeführten Beamten wird die Zuordnung zu den Gebührenstufen entsprechend den dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen angepaßt.

- 2 -

- b) Die Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland und für Auslandsversetzungen werden den Erfordernissen entsprechend modifiziert.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Mehrkosten sind in dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

- 3 -

ERLÄUTERUNGEN

Durch dieses Gesetzesvorhaben soll den dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, für die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und für die Universitäts(Hochschul)assistenten in Bezug auf das Reisegebührenrecht entsprochen werden. Desweiteren ist beabsichtigt, in den Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland und für Auslandsversetzungen Anpassungen im Sinne einer Gleichbehandlung mit im Inland verwendeten Beamten herbeizuführen, neuen durch den Dienstbetrieb veranlaßten Notwendigkeiten zu entsprechen sowie Gegebenheiten zu berücksichtigen, die nur im Rahmen einer Auslandsverwendung auftreten.

Außerdem bedarf die unterschiedliche reisegebührenrechtliche Behandlung bei Teilnahme an Lehrgängen des Bundes einer Vereinheitlichung.

Zu Art. I Z 1, 2, 4, 6 und 8:

Durch den gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum BDG 1979 und einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle wird die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung geschaffen. Die vorliegende Neuregelung enthält die Einreihung der Angehörigen dieser neuen Besoldungsgruppe in die Gebührenstufen der RGV 1955.

Zu Art. I Z 3, 5 und 7:

Die Neuregelung der Bezugsansätze der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 sowie der Universitäts(Hochschul)assistenten im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle bringt eine Änderung der

- 4 -

Gehaltsstufenbezeichnungen mit sich. Dieser Änderung der Gehaltsstufenbezeichnungen ist bei der Einreihung in die Gebührenstufen der RGV 1955 Rechnung zu tragen.

Zu Art. I Z 9:

Die Neufassung des § 25 Abs. 1 hat zur Folge, daß bei Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen so wie bei Dienstzuteilungen im Inland die Reisebeihilfe gemäß § 24 gebührt.

Zu Art. I Z 10:

Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen treten vermehrt auf. Da bei kurzfristigen Aufenthalten im Ausland mindestens ebenso große Auslagen erwachsen wie bei längerfristigen Aufenthalten (auf Grund einer Auslandsversetzung), ist beabsichtigt, im Ausland verwendete Beamte - ungeachtet der Dauer ihrer Auslandsverwendung - gleich zu behandeln.

Zu Art. I Z 11:

Kann ein Beamter, der auf Grund einer Versetzung in den neuen Dienstort übersiedelt, seine Wohnung nicht rechtzeitig kündigen und muß er deshalb den Mietzins (einschließlich der Betriebskosten und sonstiger vom Mieter zu entrichtender Abgaben) für eine über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung hinausreichende Zeit entrichten, so gebührt ihm die Mietzinsentschädigung gemäß § 33 Abs. 1. Diese Entschädigung steht für einen Zeitraum zu, der 14 Tage nach der vollständigen Räumung der Wohnung beginnt und mit dem Auslaufen des Mietverhältnisses endet.

Bei der Versetzung vom Ausland in das Inland bedeutet diese Regelung eine Härte, wenn die durchwegs höhere Auslandsmietzins für zwei Wochen von einem Beamten zu tragen ist, der keinen

- 5 -

Anspruch mehr auf die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 hat.

Durch die Neuregelung soll sichergestellt werden, daß einm Beamter, der vom Ausland in das Inland versetzt wird, die Mietzinsentschädigung für den gesamten in Betracht zu ziehenden Zeitraum enthält.

Zu Art. I Z 13:

Zweck dieser Regelung ist, für Bundesbedienstete, die an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Bundes teilnehmen, eine einheitliche Abgeltungsvorschrift zu schaffen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes und enthält die Vollziehungsklausel.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

neu

bisher

Art. I Z 1:

§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 1, Personenkreis

..... ;

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 9 in allen Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich.

Art. I Z 2:

§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 2, Personenkreis

..... ;

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 4, PT 3 und PT 2 (ohne Hochschulbildung) bis Gehaltsstufe 7 einschließlich.

- 6 -

neu

bisher

Art. I Z 3:§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 3, Personenkreis

..... ;

Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 10 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA;

Art. I Z 4:§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 3, Personenkreis

..... ;

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe PT 4 ab Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 (erstes und zweites Jahr) einschließlich, in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich.

Art. I Z 5:§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 4, Personenkreis

..... ;

Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 11 und außerordentliche Hochschulprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13 und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 17 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich;

Art. I Z 6:§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 4, Personenkreis

..... ;

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 3 ab Gehaltsstufe 17 (drittes Jahr), der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 16 und 17 (erstes bis achttes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 in den Gehaltsstufen 11 und 12.

Art. I Z 7:§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 5, Personenkreis

..... ;

Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 18 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15;

..... ;

Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppe L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA;

..... ;

..... ;

Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 10 und außerordentliche Hochschulprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 16 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich;

..... ;

..... ;

Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 17 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15;

- 7 -

neu

bisher

Art. I Z 8:§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 5, Personenkreis

..... ;

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) ab Gehaltsstufe 17 (neuntes Jahr) und der Verwendungsgruppe PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 ab Gehaltsstufe 13.

Art. I Z 9:§ 25.

(1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist,

- a) auf Dienstreisen in das Ausland,
- b) auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,
- c) auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten,
- d) auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
- e) auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen

anzuwenden.

Art. I Z 10:§ 26.

(1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956.

Art. I Z 11:

§ 35 f. Bei Versetzungen vom Ausland in das Inland ist für die Bemessung der Mietzinsentschädigung die in § 33 Abs. 1 enthaltene Frist von 14 Tagen nicht anzuwenden.

Art. I Z 12:§ 35 g.§ 35 h.Art. I Z 13:

Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen des Bundes.

§ 73. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) des Bundes zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienstortes erfolgt. Stellt der Bund dem Teilnehmer die Verpflegung kostenlos bei, entfällt der Anspruch auf Tagesgebühr. Stellt der Bund dem Teilnehmer eine kostenlose Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr.

.....

(1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V mit Ausnahme des § 24 sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist,

- a) auf Dienstreisen in das Ausland,,
- b) auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,
- c) auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten,
- d) auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
- e) auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen

anzuwenden.

(1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle beträgt die Zuteilungsgebühr für jeden Tag der Dienstzuteilung 100 vH der für den Zuteilungsort geltenden Reisezulage.

§ 35 f.§ 35 g.

